



LANDKREIS
ERDING

BESCHLUSSVORLAGE

Abteilung 2
Jugend und
Soziales

Abteilungsleiter

Alois-Schießl-Platz 2
85435 Erding

Ansprechpartner:
Dr. Hahn
Zi.Nr.: 220

Tel.: 08122/58-1160
hahn.simon@lra-ed.de

Erding, 09.09.2013

Tagesordnungspunkt: 1

Frauenhaus Erding;
Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 22.07.2013

Anlage:
Schreiben vom 22.07.2013

47. Sitzung des Kreisausschusses am 24.09.2013

öffentliche Sitzung

Vorlagebericht: siehe Rückseite

Anmerkungen zu den finanziellen Auswirkungen:

Beschlussvorschlag:



Vorlagebericht:

Laut des Antrags der SPD-Kreistagsfraktion soll geprüft werden, ob im Frauenhaus Erding ein konkreter Bedarf für weitere Plätze besteht und es sollen Konzepte aufgezeigt werden, in welcher Form diese Plätze geschaffen werden können (1.). Des Weiteren wird um Prüfung gebeten, ob es Unterstützung durch den Landkreis bei der Wohnraumvermittlung geben kann (2.). Hierzu wird Folgendes festgestellt:

Zu 1.):

In dem o.a. Antrag wird auf aktuelle Presseberichterstattung Bezug genommen, wonach ein akuter Mangel an Plätzen im Frauenhaus Erding bestehe. Dieser beruhe möglicherweise auf einer überdurchschnittlich hohen Verweildauer der Frauen im Frauenhaus, da die betroffenen Frauen keine Wohnungen finden können, die sie sich leisten können.

Träger des Frauenhauses Erding ist der Sozialdienst katholischer Frauen e.V. München (SkF). Die Finanzierung des Frauenhauses steht auf mehreren Säulen:

- Jährlich gleichbleibender Zuschuss der Regierung von Oberbayern i.H.v. 16.200 €
- Eigenanteil der SkF i.H.v. 10 % der Ausgaben
- Erstattungsleistungen der Frauen bzw. der durch ARUSO zur Kostenerstattung herangezogenen Ehemänner/Partner

Die verbleibenden Kosten werden von den drei Landkreisen des Frauenhausverbands, bestehend aus den Landkreisen Freising, Ebersberg und Erding, im Verhältnis 4:3:3 getragen. Eine entsprechende Finanzierung erfolgt für das Frauenhaus Freising. Im Landkreis Ebersberg besteht hingegen kein Frauenhaus.

Die Aufenthaltsdauer im Frauenhaus stellt sich nach den vorliegenden Zahlen nicht grundsätzlich als zu lang dar. Vielmehr ist die jeweilige Aufnahmedauer im Frauenhaus Erding sehr unterschiedlich. Eine Auswertung seit dem 01.01.2010 bis zum Juli 2013 ergab, dass in diesem Zeitraum insgesamt 95 Frauen in das Frauenhaus Erding aufgenommen wurden. Dabei lassen sich die Belegungszeiträume wie folgt zusammenfassen:

1-10 Tage Aufenthalt:	40 Frauen
10-20 Tage Aufenthalt:	11 Frauen
21-100 Tage Aufenthalt:	20 Frauen
101-200 Tage Aufenthalt:	11 Frauen
Über 200 Tage Aufenthalt:	8 Frauen.

Aktuell befinden sich fünf Damen im Frauenhaus Erding, womit das Frauenhaus ausgelastet ist.

Nach Auskunft der Leiterin des Frauenhauses Erding, Frau Angela Rupp, wurde das Frauenhaus im Jahr 2012 von 29 Frauen belegt (im laufenden Jahr: 20 Frauen). Die durchschnittliche Verweildauer betrug im Jahr 2012 58 Tage; im laufenden Jahr 2013 liegt diese ebenfalls bei 58 Tagen. In der Richtlinie für die Förderung von Frauenhäusern des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 03.12.2012 ist unter Ziff. 4.8 vorgesehen, dass sich die Aufenthaltsdauer zwar nach der individuellen Situation der Frau richtet; sie soll jedoch in der Regel sechs Wochen nicht überschreiten.

Nach den Erkenntnissen des Landratsamts Erding lassen sich Fälle einer längeren Verweildauer im Frauenhaus häufig auf Schwierigkeiten bei der Wohnungssuche zurückführen. Problematisch sind dabei zum einen die hohen Mietpreise. Zum anderen werden auf dem Mietmarkt nur relativ wenige kleine Objekte ange-



boten. Im Jahr 2013 konnten nach Auskunft des Trägers lediglich drei Frauen aus dem Frauenhaus Erding eine eigene Wohnung beziehen. Nach Ansicht des SkF ist bei einer gleichbleibenden Situation auf dem Wohnungsmarkt davon auszugehen, dass die Verweildauer der Frauen hoch bleibt bzw. noch ansteigen wird.

Die skizzierte Problematik der Frauen, im Anschluss an den Frauenhausaufenthalt bezahlbare und räumlich geeignete Mietwohnungen im Landkreis zu finden, lässt sich mit zusätzlichen Plätzen im Frauenhaus Erding nicht grundsätzlich lösen. Frauenhäuser haben nach Ziff. 1.1 der o.a. Bekanntmachung den Zweck, misshandelten oder von Misshandlung bedrohten Frauen und ihren Kindern jederzeit eine vorübergehende, schützende und sichere Unterkunft und beratende Hilfe bieten. Aufgabe der Frauenhäuser ist es hingegen nicht, Wohnungsnot zu bekämpfen. Auch nach Auffassung von Frau Rupp ist es nur bedingt zielführend, die Anzahl der Frauenhausplätze zu erhöhen.

Zu 2.):

a. Vermittlung von Sozialwohnungen durch den Landkreis

Aktuell sind zwei alleinerziehende Frauen mit jeweils einem Kind aus dem Frauenhaus Erding im Landratsamt Erding für die Vergabe einer Sozialwohnung vorgemerkt. In diesen Fällen liegen auch die Voraussetzungen für die Erteilung eines Wohnberechtigungsscheines vor. Eine der Wohnungssuchenden wartet seit dem 24.04.2013 für eine Sozialwohnung in Dorfen, wobei dort nur drei Wohneinheiten für diesen Personenkreis (alleinerziehend mit einem Kind) zur Verfügung stehen. Diese sind jedoch derzeit alle belegt. Zwar verfügt auch die Große Kreisstadt Erding über Sozialwohnungen. Wie viele Wohnungssuchende aus dem Frauenhaus sich bei der Großen Kreisstadt Erding für die Vergabe einer Sozialwohnung beworben haben, ist im Landratsamt Erding nicht bekannt.

Eine Entspannung im Bereich der Vergabe von Sozialwohnungen im Landkreis Erding (etwa durch den Bau neuer Sozialwohnungen) ist nicht zu erwarten.

b. Finanzielle Unterstützung bei der Anmietung von Wohnraum

Wohnungssuchenden Frauen aus dem Frauenhaus Erding steht der freie Wohnungsmarkt offen. Eine Förderung der Miete kann erfolgen, soweit die Mietpreise im Einklang mit den gültigen Obergrenzen für angemessene Unterkunftskosten nach SGB II und SGB XII im Landkreis Erding stehen.

Eine direkte Hilfe bei der Wohnungssuche kann durch die Mitarbeiter im Jobcenter ARUSO Erding und auch im Sozialamt nicht erfolgen.

Weil entsprechender Wohnraum im Landkreis Erding jedoch knapp ist, werden ggf. neben der Kaution (auf Darlehensbasis) in Einzelfällen auch Maklerprovisionen (als Zuschuss) übernommen (§ 22 Abs. 6 SGB II). Sollten die Frauen schon länger vergeblich eine Wohnung suchen, wird auch eine Kaltmiete anerkannt, die bis zu 10% über der jeweils gültigen Angemessenheitsgrenze liegt.

Eine generelle Anhebung der Mietobergrenzen im Landkreis Erding hätte aller Voraussicht nach zur Folge, dass sich die Wohnungspreise auf dem unteren Marktsegment in absehbarer Zeit an unsere Obergrenzen anpassen würden. Das hätte Auswirkungen auf alle Wohnungsnachfragenden im Landkreis. Damit würde eine Anhebung der Mietobergrenzen nur kurzfristig zu einer Verbesserung führen, sofern nicht parallel das Wohnungsangebot, insbesondere für Kleinraumwohnungen bis 65 m², steigt.